

No. 44996*

**Germany
and
India**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of India on audio visual co-production (with annex). Berlin, 16 February 2007

Entry into force: *16 February 2007 by signature, in accordance with article 16*

Authentic texts: *English, German and Hindi*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 2 June 2008*

**Allemagne
et
Inde**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de l'Inde relatif à la coproduction audiovisuelle (avec annexe). Berlin, 16 février 2007

Entrée en vigueur : *16 février 2007 par signature, conformément à l'article 16*

Textes authentiques : *anglais, allemand et hindi*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 2 juin 2008*

* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. Their final UNTS version is not yet available.*

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Leur version finale RTNU n'est pas encore disponible.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien**

(im Folgenden gemeinsam als "Vertragsparteien" bezeichnet) –

in der Erwägung, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen wesentlich zur Entwicklung der Filmindustrie und zum Ausbau des kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs zwischen den beiden Ländern beitragen können,

entschlossen, die kulturelle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien anzuregen,

in dem Wunsch, Bedingungen zu schaffen, die sich günstig auf die Beziehungen im audiovisuellen Bereich, insbesondere auf die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, Fernseh- und Videoproduktionen auswirken,

eingedenk der Tatsache, dass qualitativ hochwertige Gemeinschaftsproduktionen dazu beitragen können, die Herstellung von Fernseh- und Videoproduktionen in beiden Ländern auszuweiten, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Bestimmung des Begriffs "audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion"

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine "audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion" ein Projekt von beliebiger Länge, einschließlich Animations- und Dokumentarproduktionen, das in beliebigem Format für die Verwertung im Kino, im Fernsehen, auf Videoband, Bildplatte, CD-ROM, DVD oder für jede andere Form des Vertriebs produziert wird. Neue audiovisuelle Produktionsformen werden durch einen Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien in dieses Abkommen einbezogen.

Artikel 2
Zuständige Behörden

(1) Die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden sind:

- a) aufseiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und
- b) aufseiten der Republik Indien das Ministerium für Information, Rundfunk- und Fernsehen.

(2) Gemeinschaftsproduktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

(3) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, so setzen die Vertragsparteien einander davon in Kenntnis.

Artikel 3
Anerkennung als nationale Filme

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme gelten als nationale Filme.

(2) Für diese Filme besteht Anspruch auf alle staatlichen Vergünstigungen, die der Film- und Videowirtschaft zur Verfügung stehen, sowie auf alle anderen Vorrechte, die nach den geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Ländern gewährt werden.

Artikel 4
Bedingungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

(1) Einer Gemeinschaftsproduktion stehen Vergünstigungen nach diesem Abkommen nur dann zur Verfügung, wenn der Gemeinschaftsproduzent eines Landes Gelder, Material und Managementleistungen einschließlich kreativer und sonstiger Aufwendungen beisteuert, die mindestens 20 % (zwanzig Prozent) der Gesamtkosten entsprechen.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten eines Films müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben. Die Gemeinschaftsproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, Besitz oder ein Beherrschungsverhältnis miteinander verbunden sein.

(3) Das technische und künstlerische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land geltenden innerstaatlichen Recht als Hersteller audiovisueller Produktionen gelten, insbesondere Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Bildeditoren/Cutter, Bildregisseure, Filmarchitekten, Schauspieler und Tontechniker. Der Beitrag jeder dieser Personen ist individuell zu bewerten.

(4) Die Beteiligung umfasst in der Regel mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten technischen Mitarbeiter zusätzlich zu der in Absatz 3 genannten Person; jedoch können zwei qualifizierte technische Mitarbeiter an die Stelle eines Hauptdarstellers treten.

(5) Die Gemeinschaftsproduzenten in jedem der beiden Länder vergewissern sich gegenseitig ihrer Fähigkeiten, einschließlich ihrer beruflichen Kenntnisse, organisatorischen Fähigkeiten, finanziellen Absicherung und ihres beruflichen Ansehens. Die Vertragsparteien sind nicht für die Legitimation des einen oder anderen Gemeinschaftsproduzenten verantwortlich oder haftbar.

(6) Das Unternehmen, das die Gemeinschaftsproduktion realisiert, muss nachweisen, dass audiovisuelle Produktionen (Film, Fernsehen und Video) sein Hauptbetätigungsfeld sind.

Artikel 5 Mitwirkende

(1) Die Personen, die an der Herstellung eines Films mitwirken, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland müssen sie

i) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein,

- ii) dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
 - iii) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein oder
 - iv) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sein.
- b) In Bezug auf die Republik Indien müssen sie
- i) Staatsangehörige der Republik Indien sein oder
 - ii) ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Indien haben.

(2) Die nach den Buchstaben a) und b) an der Gemeinschaftsproduktion mitwirkenden Personen müssen während der gesamten Dauer der Herstellung ihre nationale Rechtsstellung behalten und dürfen zu keinem Zeitpunkt während der Herstellungsarbeiten eine solche Rechtsstellung erwerben oder verlieren.

(3) Sollte dies für den Film erforderlich sein, kann die Mitwirkung von Fachkräften, die nicht Staatsangehörige der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder sind, gestattet werden, jedoch nur im Falle außergewöhnlicher Umstände und vorbehaltlich einer Einigung zwischen den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

Artikel 6 Filmnegative und Sprachen

(1) Von allen gemeinschaftlich produzierten Filmen werden zwei Negative oder mindestens ein Negativ und ein Internegativ angefertigt. Jeder der Gemeinschaftsproduzenten ist berechtigt, ein weiteres Internegativ anzufertigen oder Kopien davon zu ziehen. Darüber hinaus ist jeder Gemeinschaftsproduzent berechtigt, das Originalnegativ entsprechend den zwischen den Gemeinschaftsproduzenten vereinbarten Bedingungen zu verwenden.

(2) Die ursprüngliche Sprachfassung jedes gemeinschaftlich produzierten Films ist in der deutschen oder englischen Sprache oder in Hindi oder einer anderen indischen Sprache beziehungsweise einem indischen Dialekt oder einer Kombination dieser zugelassenen Sprachen zu erstellen. Dialoge in anderen Sprachen können in der Gemeinschaftsproduktion enthalten sein, wenn das Drehbuch dies erfordert.